



UEFA

UNDER17™
CHAMPIONSHIP



Reglement der UEFA-U17-Europameisterschaft

2011/12

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
I Allgemeine Bestimmungen	1
<i>Artikel 1</i>	1
ANWENDUNGSBEREICH	1
FIFA U-17-WELTMEISTERSCHAFT	1
II Anmeldung – Zulassung – Pflichten	1
<i>Artikel 2</i>	1
ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
ZULASSUNGSKRITERIEN	1
ZULASSUNGSVERFAHREN	2
PFLICHTEN DER VERBÄNDE	2
III Pokal – Medaillen – Respekt-Fairplay-Trophäe	3
<i>Artikel 3</i>	3
POKAL	3
REPLIKAT	3
MEDAILLEN	3
ERINNERUNGSSTÜCKE	3
SONDERAUSZEICHNUNGEN	4
RESPEKT-FAIRPLAY-TROPHÄE	4
IV Verantwortung	4
<i>Artikel 4</i>	4
VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	4
VERANTWORTUNG DES AUSRICHTERVERBANDS	4
V Versicherung	5
<i>Artikel 5</i>	5
VI Wettbewerbsmodus	6
<i>Artikel 6</i>	6
WETTBEWERBSPHASEN	6
A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	6
GRUPPENBILDUNG	6
SPIELMODUS	6
PUNKTEGLEICHHEIT BEI MINITURNIEREN	7
LOSENTSCHEID	7
<i>Artikel 7</i>	8
ORGANISATION DER MINITURNIERE	8
SPIELDATEN	8
SPIELORTE	8
ANSTOSSZEITEN	8
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN	8
ABREISE DER GASTMANNSCHAFTEN	9

<i>Artikel 8</i>	9
B. ENDRUNDE	9
LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE	9
SPIELPLAN	9
GRUPPENBILDUNG	9
SPIELMODUS	10
TURNIERPROGRAMM	10
PUNKTEGLEICHHEIT	11
HALBFINALSPIELE	11
FINALE	11
UNENTSCHEIDEN AM ENDE EINES HALBFINALSPIELS, DES ENDSPIELS ODER EINES MÖGLICHEN ENTSCHEIDUNGSSPIELS FÜR DIE QUALIFIKATION ZUR FIFA U-17 WELTMEISTERSCHAFT	12
VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	12
<i>Artikel 9</i>	12
WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	12
<i>Artikel 10</i>	12
SPIELABSAGE VOR ABREISE DER GASTMANNSCHAFT	12
SPIELABSAGE NACH ABREISE DER GASTMANNSCHAFT	12
SPIELABBRUCH	13
KOSTEN	13
VIII Stadien, Spielbälle und Spielorganisation	13
<i>Artikel 11</i>	13
STADIONKATEGORIE	13
AUSNAHMEN ZU EINEM INFRASTRUKTURELLEN KRITERIUM	13
STADIONZERTIFIKAT UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN	14
STADIONINSPEKTIONEN	14
KUNSTRASENSTANDARD	14
FLUTLICHT	15
STADIONUHREN	15
SPIELBÄLLE	15
<i>Artikel 12</i>	15
SPIELORGANISATION	15
IX Medienangelegenheiten	16
<i>Artikel 13</i>	16
ZUTRITT ZU TRAININGSEINHEITEN	16
SPIELFELD UND TECHNISCHER BEREICH	16
INTERVIEWS NACH DEM SPIEL	17
MEDIENKONFERENZ NACH DEM SPIEL UND GEMISCHTE ZONE	17
SCHREIBENDE PRESSE	17
FOTOGRAFEN	17

X	Spielregeln	17
	<i>Artikel 14</i>	17
	SPIELERAUSWECHSLUNGEN	18
	SPIELBLATT	18
	ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	19
	<i>Artikel 15</i>	19
	HALBZEITPAUSE	19
	<i>Artikel 16</i>	19
	ELFMETERSCHIESSEN	19
XI	Spielberechtigung	20
	<i>Artikel 17</i>	20
	NATIONALITÄT	20
	ALTER	20
	IDENTITÄTSPRÜFUNG	20
	FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE REGISTRIERTE SPIELER	21
	FÜR DIE ENDRUNDE REGISTRIERTE SPIELER	21
	VERANTWORTUNG	22
XII	Ausrüstung	22
	<i>Artikel 18</i>	22
	UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	22
	NUMMERN	22
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	22
	WETTBEWERBSABZEICHEN	22
	RESPEKT-ABZEICHEN	22
	SPEZIELLES MATERIAL	23
	ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN	23
XIII	Schiedsrichter	23
	<i>Artikel 19</i>	23
	BEZEICHNUNGEN FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	23
	BEZEICHNUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE	23
	ANKUNFT	23
	NICHT EINSATZFÄHIGER SCHIEDSRICHTER	24
	SCHIEDSRICHTERBERICHT	24
XIV	Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	24
	<i>Artikel 20</i>	24
	UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	24
	GELBE UND ROTE KARTEN	24
	<i>Artikel 21</i>	25
	PROTESTERKLÄRUNG	25
	<i>Artikel 22</i>	25
	PROTESTGRÜNDE	25

<i>Artikel 23</i>	26
BERUFUNGEN	26
<i>Artikel 24</i>	26
DOPING	26
XV Finanzielle Bestimmungen	26
<i>Artikel 25</i>	26
A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	26
<i>Artikel 26</i>	27
B. ENDRUNDE	27
C. UEFA-BEITRÄGE	28
XVI Verwertung der kommerziellen Rechte	28
<i>Artikel 27</i>	28
DEFINITIONEN	28
BILDLICHE DARSTELLUNGEN	29
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	30
<i>Artikel 28</i>	32
B. ENDRUNDE	32
XVII Schutz- und Urheberrechte	32
<i>Artikel 29</i>	32
XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)	33
<i>Artikel 30</i>	33
XIX Unvorhergesehene Fälle	33
<i>Artikel 31</i>	33
XX Schlussbestimmungen	33
<i>Artikel 32</i>	33
ANHANG I: ANWEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	34
ANHANG II: RESPEKT-FAIRPLAY-BEWERTUNG	42
ANHANG IIIa: MEDIANANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	47
ANHANG IIIb: TV-KAMERAPOSITIONEN	48
ANHANG IV: BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN	49
ANHANG V: DOPINGKONTROLLEN - ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	51

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 a) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-U17-Europameisterschaft 2011/12 (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

FIFA U-17-Weltmeisterschaft

- 1.02 Wenn die Endrunde der UEFA-U17-Europameisterschaft in einem ungeraden Jahr stattfindet, dient diese jeweils als europäischer Qualifikationswettbewerb für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft.

II Anmeldung – Zulassung – Pflichten

Artikel 2

Anmeldung zum Wettbewerb

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb jedes Jahr. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsverbände der UEFA (nachfolgend „Verbände“). Der Wettbewerb findet nur dann statt, wenn sich mindestens 26 Verbände zur Teilnahme anmelden.

Zulassungskriterien

- 2.02 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verband folgende Kriterien erfüllen:
- a) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - b) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum, die Teilnahme am bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der Schiedsordnung für

Streitigkeiten im Bereich des Sports (*Code of Sports-related Arbitration*) des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird.

- c) Er muss die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis zur von der UEFA-Administration festgelegten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben an alle Verbände mitgeteilten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein müssen.

Zulassungsverfahren

- 2.03 Der UEFA-Generalsekretär entscheidet über die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

Pflichten der Verbände

- 2.04 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,
 - a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - b) die Grundsätze des Fairplays, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - c) den Wettbewerb bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - d) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
 - e) sich an alle vom UEFA-Exekutivkomitee, der UEFA-Administration oder jeder anderen zuständigen Instanz getroffene und angemessen mitgeteilte Entscheide (per UEFA-Rundschreiben bzw. offizieller Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail) zu halten;
 - f) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* zu befolgen;
 - g) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 11.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
 - h) die UEFA nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
 - i) die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den

teilnehmenden Verband, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

III Pokal – Medaillen – Respekt-Fairplay-Trophäe

Artikel 3

Pokal

- 3.01 Der Siegerverband erhält für ein Jahr den von der UEFA gestifteten Wanderpokal. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust und muss den Pokal zwei Monate vor der nächsten Endrunde in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des Siegerverbandes auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Pokal geht endgültig in den Besitz desjenigen Verbandes über, der ihn dreimal nacheinander oder in zehn Jahren fünfmal gewinnt. Hat ein Verband den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 3.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, ist der Pokal dennoch an die UEFA-Administration zurückzugeben.

Replikat

- 3.03 Der Siegerverband erhält ausserdem ein verkleinertes Replikat des Pokals, das in seinen Besitz übergeht.
- 3.04 Der Siegerverband darf eine Nachbildung des Wanderpokals anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Grösse beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.
- 3.05 Pokale und Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern des Wettbewerbs überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Verbands bleiben und dürfen das Land des Verbands ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Verbände dürfen keine Verwendung des Pokals oder der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschliesslich jeglicher Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Verbände sind verpflichtet, jegliche von der UEFA herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Medaillen

- 3.06 Der Sieger erhält dreissig Gold-, der zweite Finalist dreissig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

Erinnerungsstücke

- 3.07 Die zweit- bis achtplatzierten Mannschaften erhalten Erinnerungsplaketten.

3.08 Jeder an der Endrunde teilnehmende Spieler erhält ein Erinnerungsdiplom.

Sonderauszeichnungen

3.09 Eine Sonderauszeichnung kann an den besten Torschützen der Endrunde vergeben werden.

Respekt-Fairplay-Trophäe

3.10 Es wird eine Fairplay-Bewertung vorgenommen, wobei nur die Spiele der Endrunde des Wettbewerbs berücksichtigt werden. Der Sieger erhält ein verkleinertes Replikat der Trophäe, das in seinen Besitz übergeht.

IV Verantwortung

Artikel 4

Verantwortung der teilnehmenden Verbände

4.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.

4.02 Die Verbände sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes rechtzeitig Einreisevisa zu beantragen.

Verantwortung des Ausrichterverbands

4.03 Der Verband, auf dessen Gebiet Spiele der Qualifikations-, Elite- bzw. Endrunde ausgerichtet werden, gilt als Ausrichterverband.

4.04 In Zusammenarbeit mit der UEFA hat der Ausrichterverband die zur Durchführung der von ihm ausgerichteten Spiele notwendigen Massnahmen zu treffen.

4.05 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

4.06 Die für die Durchführung von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für die mit den staatlichen Behörden und Ämtern zu treffenden Vereinbarungen.

4.07 Der Ausrichterverband der Endrunde verpflichtet sich, die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Er ist für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und hat alle durch die UEFA an Drittparteien übertragenen Rechte an der Endrunde vollumfänglich anzuerkennen.

4.08 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen während drei Tagen vor sowie während der Endrunde keine anderen Spiele oder Veranstaltungen auf den vorgesehenen Spiel- und Trainingsfeldern ausgetragen werden.

V Versicherung

Artikel 5

- 5.01 Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Verbände sind für die Versicherungsdeckung ihrer jeweiligen Delegation, einschliesslich Spieler und Offizieller, für die gesamte Dauer des Wettbewerbs verantwortlich und verpflichten sich, auf eigene Kosten alle notwendigen und angemessenen Versicherungen abzuschliessen.
- 5.03 Der Ausrichterverband eines Spiels und/oder Turniers muss gemäss seiner in Artikel 4 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung (Endrunde) definierten Verantwortung auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft angemessene Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können. Die Haftpflichtversicherung muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, die den jeweiligen Verhältnissen des Verbands entsprechen, beinhalten und alle mit der Durchführung von Spielen bzw. Turnieren verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere Fälle höherer Gewalt). In jedem Falle hat der jeweilige Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 5.04 Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber einen umfassenden Versicherungsschutz, einschliesslich Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, gewährleistet. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.05 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Beteiligten müssen gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung befreit ist, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht. Die UEFA kann in jedem Fall von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung bzw. Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.
- 5.06 Für die Endrunde schliesst die UEFA ihrerseits Versicherungen in Übereinstimmung mit ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

VI Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Wettbewerbsphasen

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus der Qualifikationsrunde, der Eliterunde sowie der Endrunde.
- 6.02 Die teilnehmenden Verbände werden wie folgt aufgeteilt:
- Der Ausrichter der Endrunde – Slowenien – ist automatisch für die Endrunde qualifiziert.
 - Die verbleibenden 52 Mannschaften bestreiten die Qualifikationsrunde.

A. Qualifikations- und Eliterunde

Gruppenbildung

- 6.03 Die 52 an der Qualifikationsrunde teilnehmenden Verbände werden in 13 Vierergruppen gelöst.
- 6.04 Für die Auslosung der Qualifikationsrunde erstellt die UEFA-Administration eine Koeffizientenrangliste basierend auf den sportlichen Resultaten der letzten drei Spielzeiten und bestimmt das Auslosungsverfahren.
- 6.05 Die 13 Gruppensieger, die 13 Gruppenzweiten und die zwei besten drittplatzierten Mannschaften aus der Qualifikationsrunde bestreiten die Eliterunde.
- 6.06 Zur Ermittlung der zwei besten drittplatzierten Mannschaften der Qualifikationsrunde werden nur die Ergebnisse gegen den Gruppensieger und -zweiten gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) grössere Punktzahl aus diesen Spielen;
 - b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
 - d) Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen der Qualifikationsrunde;
 - e) Losentscheid.
- 6.07 Für die Eliterunde findet eine Auslosung statt und die 28 teilnehmenden Verbände werden in sieben Vierergruppen gelöst. Die UEFA-Administration erarbeitet ein Auslosungsverfahren, das vor der Auslosung der Eliterunde mitgeteilt wird.

Spielmodus

- 6.08 Alle Spiele der Qualifikations- und Eliterunde werden in Form von Miniturnieren in einem in der Gruppe vertretenen Land ausgetragen. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein

Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Punktegleichheit bei Miniturnieren

- 6.09 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss aller Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a) grössere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - c) höhere Anzahl erzielter Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die endgültige Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - f) Losentscheid.
- 6.10 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Artikel 16) und nicht durch die Kriterien in Absatz 6.09 a) bis f). Dieses Verfahren wird angewendet, wenn die Platzierung der Mannschaften für die Bestimmung des Gruppensiegers (Qualifikations- und Eliterunde) oder der zweit- bzw. drittplatzierten Mannschaft (Qualifikationsrunde) ausschlaggebend ist.

Losentscheid

- 6.11 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Auslosung wird vom UEFA-Spiellegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw. Mannschaftsvertreter müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

Artikel 7

Organisation der Miniturniere

- 7.01 Die Miniturnierausrichter werden gemäss Anhang I, Punkt 1 bestimmt.

Spieldaten

- 7.02 Die Spieldaten müssen unter den vier Verbänden der jeweiligen Gruppe gemäss den Kriterien in Anhang I, Punkt 2 vereinbart werden.
- 7.03 Die Spiele der Qualifikationsrunde sind zwischen dem 1. Juli und Mitte November 2011 auszutragen.
- 7.04 Die Spiele der Eliterunde sind vor Ende März 2012 auszutragen.

Spielorte

- 7.05 Die Spielorte sind durch die Ausrichterverbände festzulegen und den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor Beginn des Miniturniers anhand des für diesen Zweck von der UEFA-Administration zur Verfügung gestellten Formulars bekanntzugeben.
- 7.06 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass alle Turnierhotels leicht zugänglich sind. Ohne Zustimmung der Gastverbände darf sich kein Turnierhotel weiter als drei Fahrstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Turnierorte auf Inseln oder an Orten mit nur wenigen internationalen Flügen oder die nur durch Inlandflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der anreisenden Verbände kein Spielort weiter als eine Bus-Fahrstunde von den Turnierhotels entfernt sein.

Anstosszeiten

- 7.07 Die Anstosszeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Turnierbeginn mitzuteilen. Falls Gründe sportlicher Fairness dies erfordern, sind für die Spiele, die am letzten Spieltag des Miniturniers stattfinden, die gleichen Anstosszeiten festzusetzen.
- 7.08 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Verbänden nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends (Ortszeit) anzusetzen.

Ankunft der Mannschaften

- 7.09 Die Mannschaften müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen. Trifft eine Mannschaft mehr als einen Tag vor Beginn des Miniturniers ein, hat sie die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen, sofern sie mit dem Ausrichterverband keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat.

Abreise der Gastmannschaften

- 7.10 Gastmannschaften sollten den Turnierort am Tag nach ihrem letzten Spiel verlassen. Mannschaften, die später abreisen, tragen die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst.

Artikel 8

B. Endrunde

- 8.01 Grundsätzlich wird die Endrunde in Turnierform ausgetragen.
- 8.02 Acht Mannschaften nehmen an der Endrunde teil. Der Ausrichterverband ist automatisch qualifiziert. Die sieben Gruppensieger der Eliterunde qualifizieren sich für die Endrunde.
- 8.03 Das UEFA-Exekutivkomitee hat Slowenien mit der Organisation und der Durchführung der Endrunde betraut.
- 8.04 Die Endrunde wird im Mai 2012 stattfinden.
- 8.05 Kann die Endrunde nicht in Turnierform ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über den Spielmodus.

Lokales Organisationskomitee

- 8.06 Der Ausrichterverband muss ein Lokales Organisationskomitee (LOK) einsetzen. Das LOK hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- der UEFA-Administration Städte und Stadien, in denen die Spiele stattfinden sollen, vorschlagen;
 - alle notwendigen Massnahmen für die Durchführung der Spiele treffen;
 - die finanziellen Bestimmungen gemäss Artikel 26 einhalten.

Spielplan

- 8.07 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem LOK für die Bestätigung der Spielorte, des Spielplans sowie der Anstosszeiten zuständig.

Gruppenbildung

- 8.08 Eine von der UEFA-Administration im Ausrichterland durchgeführte Auslosung bestimmt die Einteilung der acht Teilnehmer in zwei Vierergruppen.
- 8.09 Die zwei Gruppen werden wie folgt gebildet:
- Gruppe A: Mannschaften A1, A2, A3 und A4
- Gruppe B: Mannschaften B1, B2, B3 und B4

Spielmodus

- 8.10 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen. Die letzten Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein. Die erstgenannte Mannschaft gilt als Heimmannschaft.

Gruppe A

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A1 gegen A2	A1 gegen A3	A4 gegen A1
A3 gegen A4	A2 gegen A4	A2 gegen A3

Gruppe B

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
B1 gegen B2	B1 gegen B3	B4 gegen B1
B3 gegen B4	B2 gegen B4	B2 gegen B3

Turnierprogramm

- 8.11 Die Endrunde findet gemäss folgendem Programm statt:

1. Tag: Ankunft der teilnehmenden Mannschaften
2. Tag: Turnier-Organisationssitzung
3. Tag: 1. Spieltag
4. Tag: Ruhetag
5. Tag: Ruhetag
6. Tag: 2. Spieltag
7. Tag: Ruhetag
8. Tag: Ruhetag
9. Tag: 3. Spieltag
10. Tag: Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften
Ruhetag für die anderen Mannschaften
11. Tag: Ruhetag
12. Tag: Halbfinalspiele
13. Tag: Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften
Ruhetag für die anderen Mannschaften
14. Tag: Ruhetag
15. Tag: Finale
16. Tag: Abreise

Punktegleichheit

- 8.12 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss aller Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a) grössere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - c) höhere Anzahl erzielter Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die endgültige Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis g) angewendet;
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - f) Fairplay-Verhalten der betreffenden Mannschaften (nur Endrunde);
 - g) Losentscheid.
- 8.13 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Artikel 16) und nicht durch die Kriterien in Absatz 8.12 a) bis g). Dieses Verfahren wird nur dann angewendet, wenn die Platzierung der Mannschaften für die Bestimmung des Gruppensiegers und des Zweitplatzierten ausschlaggebend ist.

Halbfinalespiele

- 8.14 Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der beiden Gruppen tragen die Halbfinalespiele gemäss dem K.-o.-System wie folgt aus:
- Halbfinale 1: Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B
Halbfinale 2: Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A

Finale

- 8.15 Die Sieger der Halbfinalespiele tragen das Endspiel wie folgt aus:
Sieger Halbfinalspiel 1 gegen Sieger Halbfinalspiel 2.

Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels, des Endspiels oder eines möglichen Entscheidungsspiels für die Qualifikation zur FIFA U-17 Weltmeisterschaft

- 8.16 Steht das Endspiel, ein Halbfinalspiel oder ein mögliches Entscheidungsspiel für die Qualifikation zur FIFA U-17-Weltmeisterschaft nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird keine Verlängerung gespielt. Der Sieger wird durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (Artikel 16).

VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 9.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über diese Angelegenheit.
- 9.02 In Ausnahmefällen kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder dafür verantwortlich ist, dass ein Spiel nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.04 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

Spielabsage vor Abreise der Gastmannschaft

- 10.01 Kann ein Spiel oder ein Miniturnier nach Ansicht des Ausrichterverbands beispielsweise aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes nicht stattfinden, ist er verpflichtet, den/die Gastverband/Gastverbände, die Schiedsrichter und UEFA-Spieldelegierten vor deren Abreise davon zu unterrichten. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren. Was die Neuansetzung des Spiels oder Miniturniers betrifft, trifft die UEFA-Administration den nötigen Entscheid.

Spielabsage nach Abreise der Gastmannschaft

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise einer Gastmannschaft Zweifel bezüglich der Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter vor Ort, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen nicht beginnen kann, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern die UEFA-

Administration dies genehmigt. Eine entsprechende Einigung muss innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzusagen, erzielt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Ihr Entscheid ist endgültig.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen vor dem Ende der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, muss das Spiel entweder am folgenden Tag oder an einem vom Ausrichterverband und vom/von den betroffenen Verband/Verbänden vereinbarten, anderen Datum vollständig wiederholt werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Eine entsprechende Einigung muss innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzusagen, erzielt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Ihr Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 10.05 Hätten die Umstände den Ausrichterverband verpflichtet, den Gastverband und den Schiedsrichter vor ihrer Abreise zu unterrichten, dass ein Spiel nicht stattfinden kann, und hat er dies unterlassen, muss er die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastverbands und der Schiedsrichter tragen. In allen anderen Fällen trägt jeder Verband seine eigenen Kosten.
- 10.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Mannschaften nicht beginnen oder wird es abgebrochen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaften sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

VIII Stadien, Spielbälle und Spielorganisation

Artikel 11

Stadionkategorie

- 11.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement (Ausgabe 2010)* definierten Kategorie 1 erfüllen.
- 11.02 Die 50 VIP-Sitzplätze, die für diese Stadionkategorie vorgeschrieben sind, müssen überdacht sein.

Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium

- 11.03 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren

auf den festgelegten Kriterien einen Verband dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadionzertifikat und Sicherheitsanforderungen

- 11.04 Jeder Ausrichterverband ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigen, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der erforderlichen Stadionkategorie erfüllen;
 - b) der UEFA-Administration zu bestätigen, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig von den zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 11.05 Auf der Grundlage dieser Zertifikate und Bestätigungen genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

- 11.06 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Kunstrasenstandard

- 11.07 Spiele können auf Kunstrasen ausgetragen werden, wie dies im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* vorgesehen ist, unter der Voraussetzung, dass der Kunstrasen dem „*FIFA International Artificial Turf Standard*“ entspricht. Auf Anfrage ist der UEFA-Administration eine Kopie des entsprechenden FIFA-Zertifikats, das nicht älter als zwölf Monate sein darf, vorzulegen.
- 11.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmassnahmen;

b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods for Football Turf*“ (Ausgabe Mai 2009) und im *FIFA Quality Concept – Handbook of Requirements for Football Turf Surfaces*“ (Ausgabe Mai 2009) festgelegt.

11.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.

11.10 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlicht

11.11 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden.

11.12 Abendspiele dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, deren Flutlichtanlagen genügend Licht geben. Der Schiedsrichter trifft in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Spiellegierten die endgültige Entscheidung.

Stadionuhren

11.13 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 40 bzw. 80 Minuten angehalten werden.

Spielbälle

11.14 Die Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.

11.15 In der Qualifikations- und der Eliterunde stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

11.16 Während der Endrunde stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

Artikel 12

Spielorganisation

12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Auch die Flagge des Landesverbandes oder der Region oder Stadt, in der das Spiel stattfindet, kann gehisst werden.

12.02 Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.

12.03 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und dem Schiedsrichterteam im Sinne des Fairplays die Hand zu schütteln.

- 12.04 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und die sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 13 Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 12.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 12.06 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören Bahren und genügend Bahenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren müssen bei den Ersatzbänken bereitgestellt werden.
- 12.07 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern der anreisenden Verbände sind Plätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.
- 12.08 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass dem zwecks Live-Datenerfassung bezeichneten UEFA-Datenkoordinator (Venue Data Coordinator – VDC):
 - a) ein Kommentatorenplatz (oder ein gleichwertiger Platz) mit Breitband-Internetzugang vom Morgen des Spiels bis 90 Minuten nach dem Schlusspfeiff zur Verfügung steht;
 - b) eine Akkreditierung gegeben wird, die ihm Zugang zur Schiedsrichterumkleidekabine gewährt.

IX Medienangelegenheiten

Artikel 13

Zutritt zu Trainingseinheiten

- 13.01 Bei ihrer letzten Trainingseinheit vor jedem Spiel müssen die Mannschaften den Medien auf Anfrage während mindestens 15 Minuten Zutritt gewähren. Grundsätzlich findet diese Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel im Spielstadion statt, ausser es sei mit der UEFA etwas anderes vereinbart worden. Zudem müssen die Mannschaften den Medien auf Anfrage am Tag vor jedem Spiel den Trainer und mindestens einen Schlüsselspieler zur Verfügung stellen.

Spielfeld und technischer Bereich

- 13.02 Vertreter der schreibenden Presse oder des Hörfunks dürfen nicht im Spielfeldbereich bzw. im Bereich zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen tätig sein.
- 13.03 Als Medienvertreter dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameralenten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Bereich zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen betreten (vgl. Anhänge IIIa und IIIb). Die einzigen Ausnahmen sind die TV-Crew des Host

Broadcasters, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel filmt, und bis zu zwei TV-Crews des Host Broadcasters, die die Mannschaften nach dem Schlusspfiff filmen.

Interviews nach dem Spiel

- 13.04 Auf Anfrage müssen die Mannschaften dem Host Broadcaster und den anderen audiovisuellen Rechteinhabern ihren Cheftrainer und Spieler für Interviews nach dem Spiel zur Verfügung stellen.

Medienkonferenz nach dem Spiel und Gemischte Zone

- 13.05 Falls möglich, muss die Medienkonferenz nach dem Spiel spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und mindestens einen Spieler zur Verfügung zu stellen. Nach dem Spiel kann für die Medien eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden. Dieser Bereich bietet den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews und darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein.

Schreibende Presse

- 13.06 Dieser Abschnitt gilt für Medienvertreter, die ausschliesslich in schriftlicher Form Bericht erstatten, unabhängig von der Art des Mediums (z.B. Zeitung, Internet-Websites, Mobilfunkportale).
- 13.07 Akkreditierungsanfragen von solchen Medienvertretern werden unter der Bedingung angenommen, dass sie nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten.
- 13.08 Sie sind daher als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Medienkonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren.

Fotografen

- 13.09 Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschliesslich für redaktionelle Online-Publikationszwecke (im Internet und über Mobilfunk) verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:
- Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln.
 - Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

X Spielregeln

Artikel 14

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

14.02 Jedes Spiel hat eine Dauer von zweimal 40 Minuten.

Spielerauswechslungen

14.03 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (vorzugsweise elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Auswechselfafeln müssen beidseitig beschriftet sein.

14.04 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise bis zu sieben Ersatzspielern jeder Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen. Der auf dem Spielblatt als solcher aufgeführte Fitnesstrainer der Mannschaft darf sich bei den sich aufwärmenden Spielern aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich.

Spielblatt

14.05 Vor jedem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, Namen, Vornamen und Geburtsdaten der 18 Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die Namen und Vornamen der Mannschaftsoffiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Spielführer und dem bevollmächtigten Mannschaftsoffiziellen zu unterzeichnen.

14.06 Die elf erstgenannten Spieler beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.

14.07 Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.

14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.

14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.

14.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 14.11 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Feldspieler der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch auf dem Spielblatt aufgeführte Ersatzspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzfeldspieler aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzfeldspieler entsprechend reduziert.
 - c) Kann der auf dem Spielblatt zuerst aufgeführte Torhüter aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen als Ersatztorhüter aufgeführten Torhüter ersetzt werden. Der ursprünglich auf dem Spielblatt zuerst aufgeführte Torhüter kann jedoch weiterhin als Ersatztorhüter eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.
 - d) Kann ein Ersatztorhüter aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

Artikel 15

Halbzeitpause

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

Artikel 16

Elfmeterschiessen

- 16.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.
- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.

- b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für das Elfmeterschiessen verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Elfmeter ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 16.04 Kann das Elfmeterschiessen aus Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Spielführer durch.
- 16.05 Kann das Elfmeterschiessen aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 9.01 bis 9.04.

XI Spielberechtigung

Artikel 17

Nationalität

- 17.01 Jeder Verband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielern zusammenstellen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die die Bestimmungen von Artikeln 15 bis 18 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.

Alter

- 17.02 Spieler, die am oder nach dem 1. Januar 1995 geboren wurden, sind für diesen Wettbewerb spielberechtigt. Die Verbände sind für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.
- 17.03 Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss Inhaber eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) des Landes sein, für das er spielt. Ansonsten ist er für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.

Identitätsprüfung

- 17.04 Zwecks Überprüfung von Alter und Identität ist eine unterzeichnete Kopie der endgültigen Spielerliste zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spieler dem UEFA-Spieldelegierten vorzulegen. Zu diesem Zweck wird am Tag vor Beginn des Miniturniers bzw. der Endrunde eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.

- 17.05 Zwecks Identifikation führt der UEFA-Spieldelegierte eine visuelle Überprüfung jedes am Wettbewerb teilnehmenden Spielers durch. Grundsätzlich wird diese Überprüfung während eines Essens im Mannschaftshotel vor dem ersten Spiel eines Miniturniers bzw. der Endrunde vorgenommen. Sie wird nur einmal durchgeführt.

Für die Qualifikations- und Eliterunde registrierte Spieler

- 17.06 Alle Spieler sollten sich vor Wettbewerbsbeginn einer medizinischen Untersuchung, einschliesslich eines kardiovaskulären Screenings, unterziehen.
- 17.07 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine endgültige Liste zukommen lassen, auf der die 18 am Miniturnier teilnehmenden Spieler sowie der Cheftrainer aufgeführt sind. Diese Liste ist online auszufüllen und der UEFA-Administration bis spätestens 12.00 Uhr MEZ am Tag vor dem Turnierbeginn vorzulegen.
- 17.08 Nur die 18 auf der endgültigen Liste aufgeführten Spieler sind beim Miniturnier spielberechtigt. Während des Miniturniers dürfen keine Spieler ersetzt werden, mit Ausnahme des Torhüters, wobei das Vorweisen einer in einer offiziellen UEFA-Sprache verfassten ärztlichen Bescheinigung Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen.

Für die Endrunde registrierte Spieler

- 17.09 Jeder Verband muss sicherstellen und der UEFA bis zur Frist für die Einreichung der Spielerliste bestätigen, dass alle registrierten Spieler einer medizinischen Untersuchung, einschliesslich eines kardiovaskulären Screenings, unterzogen wurden. Dies gilt auch für Spieler, die gemäss Absatz 17.11 für die Endrunde aufgeboten werden könnten. Diese medizinische Untersuchung darf bei Beginn der Endrunde nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die UEFA-Administration stellt den Verbänden ein Dokument zur Verfügung, in dem alle obligatorischen Untersuchungen erläutert sind.
- 17.10 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine endgültige Liste zukommen lassen, auf der die 18 an der Endrunde teilnehmenden Spieler sowie der Cheftrainer aufgeführt sind. Diese Liste ist online auszufüllen und der UEFA-Administration bis spätestens 12.00 Uhr MEZ am Tag vor dem Beginn der Endrunde vorzulegen. Nach Übergabe der Liste sind keine Änderungen mehr erlaubt, mit Ausnahme von Absatz 17.11.
- 17.11 Verletzte oder kranke Torhüter und maximal zwei verletzte oder kranke Spieler dürfen ersetzt werden, wobei das Vorweisen einer schriftlichen, in einer offiziellen UEFA-Sprache verfassten ärztlichen Bescheinigung, die vom bei der Endrunde Dienst habenden UEFA-Arzt genehmigt wurde, Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag

kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen. Ersetzte Spieler dürfen im weiteren Verlauf der Endrunde nicht mehr eingesetzt werden.

- 17.12 Die acht offiziellen Listen der 18 Spieler werden von der UEFA-Administration veröffentlicht.

Verantwortung

- 17.13 Die Verbände sind für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerlisten verantwortlich.
- 17.14 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

XII Ausrüstung

Artikel 18

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 18.01 Die Ausgabe 2008 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* gilt für alle Spiele des Wettbewerbs, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.

Nummern

- 18.02 Den 18 Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 23 zuzuweisen. Keine Nummer kann im Verlaufe eines Miniturniers bzw. der Endrunde von mehr als einem Spieler verwendet werden.
- 18.03 Jeder Spieler muss bei sämtlichen Spielen eines Miniturniers bzw. der Endrunde die in der endgültigen Liste der 18 Spieler aufgeführte Nummer tragen.

Genehmigungsverfahren

- 18.04 Die teilnehmenden Mannschaften müssen die Ausrüstung verwenden, die sie zuvor der UEFA unterbreitet hatten und die von dieser genehmigt wurde.
- 18.05 Änderungen an der Ausrüstung müssen der UEFA-Administration zur Genehmigung unterbreitet werden.

Wettbewerbsabzeichen

- 18.06 Die UEFA stellt den an der Endrunde teilnehmenden Verbänden das Wettbewerbsabzeichen zur Verfügung. Das Abzeichen ist in der freien Zone des rechten Hemdärmels anzubringen. Das Wettbewerbsabzeichen darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

Respekt-Abzeichen

- 18.07 Die UEFA stellt den Verbänden, die an der Endrunde teilnehmen, ein UEFA-Respekt-Abzeichen zur Verfügung. Das Abzeichen ist horizontal und mittig in der freien Zone des linken Hemdärmels anzubringen. Das UEFA-Respekt-

Abzeichen darf zu keinem anderen Zweck, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

Spezielles Material

- 18.08 Sofern die an der Endrunde teilnehmenden Verbände spezielles Material (Trinkflaschen, Überzüge zum Aufwärmen, usw.) erhalten, sind sie verpflichtet, während der Endrunde ausschliesslich dieses Material zu verwenden.
- 18.09 Die UEFA stellt den Mannschaften eine Kapitänsbinde zur Verfügung, die bei allen Spielen der Endrunde getragen werden muss.

Überzüge zum Aufwärmen

- 18.10 Für die Endrunde; während des Aufwärmens vor dem Spiel im Stadion sowie dem Aufwärmen von Ersatzspielern während des Spiels dürfen nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwendet werden.

XIII Schiedsrichter

Artikel 19

- 19.01 Für die Schiedsrichterteams, die für Spiele dieses Wettbewerbs bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnungen für die Qualifikations- und Eliterunde

- 19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter müssen in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Der Verband des Schiedsrichters bezeichnet die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. Der Ausrichterverband kann gebeten werden, Schiedsrichter zu bezeichnen.

Bezeichnungen für die Endrunde

- 19.03 Für die Endrunde werden neutrale Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten (insgesamt 14 Schiedsrichter) bezeichnet.
- 19.04 Der Ausrichterverband bezeichnet zwei vierte Offizielle, sofern die UEFA-Administration nichts anderes beschliesst.

Ankunft

- 19.05 Die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort einzufinden.
- 19.06 Wenn die Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Abend vor Beginn des Miniturniers noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und die betreffenden Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Absprache mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen.

Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder des Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter

- 19.07 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt der gemäss Anhang IV bezeichnete Ersatzschiedsrichter an seine Stelle. Wenn ein Schiedsrichterassistent vor oder während des Spiels an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt der vierte Offizielle an seine Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Absprache mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

Schiedsrichterbericht

- 19.08 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter den offiziellen Spielbericht zu bestätigen und unter Beifügung der beiden Spielblätter an die UEFA-Administration senden zu lassen.

XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 20

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 20.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Wettbewerbsreglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Vorschrift verletzen.

Gelbe und rote Karten

- 20.03 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist für das nächste Spiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt, sofern kein Hinweis auf eine offensichtliche

Fehlentscheidung des Schiedsrichters vorliegt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.

- 20.04 Handelt es sich bei der wiederholten Verwarnung eines Spielers um die zweite oder vierte Verwarnung, wird der betreffende Spieler für ein Spiel dieses Wettbewerbs gesperrt. Dasselbe gilt für jede weitere Verwarnung nach der vierten gelben Karte.
- 20.05 Einzelne Verwarnungen, die zu keiner Spielsperre geführt haben, werden nach Beendigung der Eliterunde gestrichen und nicht in die Endrunde übernommen.
- 20.06 In der Endrunde werden einzelne Verwarnungen, die nicht zu einer Sperre geführt haben, nach Abschluss der Gruppenphase aufgehoben und nicht ins Halbfinale übernommen.
- 20.07 Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 21

Protesterklärung

- 21.01 Protestberechtigt sind teilnehmende Verbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 21.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von zwölf Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 21.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 21.04 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 22

Protestgründe

- 22.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 22.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Spielführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.
- 22.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 22.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben sollte.

Artikel 23

Berufungen

- 23.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 24

Doping

- 24.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinar massnahmen gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 24.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 24.04 Die Verbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang V) für jeden teilnehmenden Minderjährigen vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Verbände müssen die Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.
- 24.05 Die Verbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

A. Qualifikations- und Eliterunde

- 25.01 Die Gastverbände übernehmen die internationalen und nationalen Reisekosten zum und vom Turnier selbst.
- 25.02 Der Ausrichterverband eines Miniturniers behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (gemäss Anhang I). Seine Pflichten beginnen einen Tag vor dem ersten Spieltag und enden einen Tag nach dem letzten Spieltag.
- 25.03 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Gastmannschaften auf (höchstens 24 Personen pro Delegation) und übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport der Gastmannschaften innerhalb des Verbandsgebietes (vgl. Anhang I, Punkt 8).
- 25.04 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Schiedsrichter und der UEFA-Spielbeauftragten (d.h. UEFA-Spieldelegierter und UEFA-Schiedsrichterbeobachter) sowie für deren Transport innerhalb des

Verbandsgebietes auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.

- 25.05 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.
- 25.06 Der Ausrichterverband muss jedes Spiel des Miniturniers filmen (vgl. Anhang I, Punkt 9).
- 25.07 Die UEFA-Administration belastet jedem anreisenden Verband einen Pauschalbetrag von EUR 20 000. Dieser wird dem Ausrichterverband gutgeschrieben, um es ihm zu ermöglichen, den finanziellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Miniturniers gemäss dem vorliegenden Reglement nachzukommen.
- 25.08 Die UEFA-Administration überweist dem Ausrichterverband einen zusätzlichen Betrag von EUR 20 000 für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den UEFA-Vertretern (vgl. Absatz 25.04 oben), die gemäss Absatz 25.06 erforderliche Dienstleistung sowie für eine mögliche Vorinspektion.
- 25.09 Die UEFA-Administration überweist allen an der Eliterunde teilnehmenden Verbänden EUR 20 000 für die Deckung der Reise- bzw. Organisationskosten.

Artikel 26

B. Endrunde

- 26.01 Die acht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften erhalten einen Beitrag in Höhe von EUR 15 000.
- 26.02 Grundsätzlich ist der Ausrichterverband berechtigt, die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und Konzessionen, die von der UEFA ordnungsgemäss genehmigt wurden, für sich zu behalten.
- 26.03 Der Ausrichterverband trägt alle organisatorischen Kosten gemäss der Ausrichtervereinbarung zwischen Ausrichterverband und UEFA.
- 26.04 Der Ausrichterverband hat der UEFA-Administration spätestens zwölf Monate vor der Endrunde ein detailliertes Budget einzureichen.
- 26.05 Spätestens einen Monat nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration sämtliche finanziellen Forderungen vorzulegen.
- 26.06 Spätestens zehn Wochen nach Abschluss der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration eine detaillierte Abrechnung für die gesamte Endrunde einzureichen.
- 26.07 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband übernimmt:
 - a) die Reisespesen seiner Delegation zum und vom Turnierspielort;
 - b) alle für zusätzliche Delegationsmitglieder anfallenden Kosten;

- c) die für zusätzliche Aufenthaltstage anfallenden Kosten;
 - d) die Prämien für die obligatorische Unfall- und Reiseversicherung für die Endrundenteilnahme seiner Spieler und Offiziellen.
- 26.08 Die UEFA trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Spieler und Offiziellen der teilnehmenden Verbände (26 Personen pro Delegation), der Schiedsrichter sowie der UEFA-Spielbeauftragten bis zu maximal EUR 150 pro Person und Nacht (für Vollpension). Diese Verpflichtung beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet am Tag nach dem Ausscheiden einer Mannschaft oder am Tag nach Turnierende für die Endrundenteilnehmer. Ausnahmen bilden unvorhergesehene Fälle, die im Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA als unvorhergesehen anerkannt werden.
- 26.09 Zusätzlich zum Unkostenbeitrag gemäss Absatz 26.08 leistet die UEFA einen weiteren finanziellen Beitrag an die Turnierkosten, wie im entsprechenden Anhang der Ausrichtervereinbarung zwischen Ausrichterverband und UEFA festgehalten.

C. UEFA-Beiträge

- 26.10 Die von der UEFA überwiesenen Beträge sind Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriffen.

XVI Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 27

Definitionen

- 27.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) Der „Qualifikationswettbewerb“ umfasst die Qualifikations- und Eliterunde.
 - b) „Kommerzielle Rechte“: alle Vermarktungsrechte und kommerziellen Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden, im Folgenden definierten Medien-, Marketing- und Datenrechte.
 - c) „Medienrechte“: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu allen relevanten Aspekten des Wettbewerbs jederzeit und überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste und/oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit

zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschliesslich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media) und interaktiver Rechte.

- d) „Marketingrechte“: das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde bzw. dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion sowie Ticket-Promotion), Unterstützung, Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Konzessionen, Reisen und Tourismus, Publikationen, Wetten, Spielen, Einzelhandel, Musik und alle anderen kommerziellen Rechte und Möglichkeiten, bei denen es sich nicht um Medien- oder Datenrechte handelt, zu verwerten.
- e) „Datenrechte“: das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde bzw. dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten.

Bildliche Darstellungen

27.02 Die UEFA hat in Bezug auf alle am Wettbewerb teilnehmenden Verbände das nichtexklusive Recht, folgende Elemente kostenlos zu nutzen und/oder für dieses Recht eine Unterlizenz zu vergeben: (i) fotografisches, Audio-, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen des Verbands, (ii) Namen, Spitznamen bzw. Trikotnamen, Annalen, relevante Statistiken, Daten, Bilder und Darstellungen der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen des Verbands (iii) den Namen sowie Spitznamen, Logos, Marken, Embleme, Farben und Design der Trikots und anderer Ausrüstung (mit oder ohne Angaben zu den Hemdsponsoren und den Ausrüstungsherstellern) des Verbands. Die Nutzung ist zulässig (a) für Werbezwecke im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, (b) im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Wettbewerbs (und künftiger Ausgaben des Wettbewerbs), (c) für redaktionelle Zwecke (auch im Rahmen von digitalen Diensten der UEFA) und/oder (d) für andere von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegte Zwecke. Die Nutzung kann dabei vor und nach Abschluss des aktuellen Wettbewerbs erfolgen und die Verwendung von Verweisen auf und/oder Branding von Dritten einschliesslich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner der UEFA in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern die Verweise bzw. das Branding nicht auf eine Unterstützung des Dritten oder seiner Produkte und/oder Dienstleistungen durch den betreffenden Offiziellen die betreffenden Spieler, den Verband bzw. die Mannschaft schliessen lassen. Auf Verlangen der UEFA müssen die Verbände dieser kostenlos alle angemessenen Materialien und Unterlagen (einschliesslich etwaiger Genehmigungen von Dritten), die für die Nutzung und Verwertung der in

diesem Artikel genannten Rechte durch die UEFA erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

A. Qualifikationsturnier

- 27.03 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationsturniers ist berechtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel zu verwerten. Dabei hat er die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen *Ausführungsbestimmungen* sowie andere von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 27.04 Vorbehaltlich Absatz 27.03 besitzt die UEFA das alleinige Recht, die Marketingrechte am Qualifikationsturnier im Allgemeinen oder als Ganzes zu verwerten, einschliesslich beispielsweise des Rechts, Sponsoren im Zusammenhang mit dem Qualifikationsturnier oder dem Turnier (einschliesslich des Qualifikationsturniers) als Ganzes zu ernennen. Die teilnehmenden Verbände sind nicht berechtigt, Marketingrechte in einer Weise zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom teilnehmenden Verband gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit dem Qualifikationsturnier, dem Turnier oder der Endrunde im Allgemeinen oder als Ganzes ermöglichen könnte. Folglich dürfen jegliche von einem teilnehmenden Verband im Zusammenhang mit dem Qualifikationsturnier gewährten Marketingrechte nur unter der Bedingung vergeben werden, dass die betreffenden Rechte nicht in dieser Weise verwertet werden. Ein teilnehmender Verband darf beispielsweise keine Website kreieren, für die als offizielle Website des Qualifikationsturniers als Ganzes geworben wird, oder Dritten erlauben, von ihm gewährte Rechte in dieser Weise zu verwerten.
- 27.05 Alle Verbände, die am Qualifikationsturnier teilnehmen, müssen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen ergreifen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte am Qualifikationsturnier zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 27.06 Die kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationsturniers können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 27.07 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Qualifikationsturniers der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.

- 27.08 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von Medienrechten an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen *Ausführungsbestimmungen* als integrierenden Bestandteil enthalten. Ausserdem müssen solche Vereinbarungen vorsehen, dass sie bei einer Änderung der Ausführungsbestimmungen wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderung entsprechend angepasst werden müssen.
- 27.09 Für sämtliche Spiele des Qualifikationswettbewerbs verpflichten sich die Verbände, der UEFA – kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn – die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal insbesondere zu den in Absatz 27.02 festgehaltenen Zwecken aufzeichnen und Kopien der Aufzeichnungen können vom am jeweiligen Spiel teilnehmenden Verband zum Selbstkostenpreis erworben werden. Steht das Signal aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Verbände, der UEFA – kostenlos und im Format HDCAM oder andernfalls Digibeta (oder in einem mit der UEFA im Voraus zu vereinbarenden Übertragungsstandard) – die Aufzeichnung des ganzen Spiels zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Die Verbände müssen sicherstellen, dass der Rechteinhaber der UEFA das Recht gewährt, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft erfunden werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten. Die Verbände anerkennen, dass eine solche Verwendung insbesondere direkte oder indirekte Promotion für den Wettbewerb, auch im Rahmen von Sendungen, die von oder im Auftrag der UEFA produziert werden, zum Ziel haben kann.
- 27.10 Die teilnehmenden Verbände dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keine registrierten oder unregistrierten Markenzeichen der UEFA-U17-Europameisterschaft oder andere grafische oder künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entwickelt wurden, in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun. Sie dürfen auch keine Marken, Logos oder Symbole kreieren, entwickeln, übernehmen, verwenden oder registrieren lassen, die einen Bezug zum Qualifikationswettbewerb, zum Wettbewerb oder zur Endrunde haben oder die nach berechtigter Annahme der UEFA solchen Markenzeichen, Darstellungen oder Formen zum Verwechseln ähnlich sehen, eine sklavische Nachahmung darstellen, von ihnen abgeleitet sind

oder mit ihnen auf unfaire Weise im Wettbewerb stehen, und sie dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.

Artikel 28

B. Endrunde

- 28.01 Die UEFA alleine besitzt die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und weltweit aus.
- 28.02 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann. In diesem Zusammenhang ist es den Verbänden untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die bestimmten Bedingungen unterliegen kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder zu verwerten. Die Verbände müssen sicherstellen, dass ihre kommerziellen und anderen Partner darauf verzichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder anderweitig zu verwerten.
- 28.03 Sofern von der UEFA keine schriftliche Bewilligung vorliegt, dürfen in einem für die Endrunde ausgewählten Stadion keine kommerziellen Identifikationen und Marken sichtbar sein.
- 28.04 Im Zusammenhang mit von einem Verband abgeschlossenen Vereinbarungen für die Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde lehnt die UEFA jegliche Verantwortung und Haftung ab.

XVII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 29

- 29.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschliesslich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen, -Plaketten, -Erinnerungsstücken und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 29.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 30

- 30.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XIX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 31

- 31.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten wie Fälle höherer Gewalt entscheidet der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XX Schlussbestimmungen

Artikel 32

- 32.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 32.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 32.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 32.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 32.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung vom 16. Juni 2011 genehmigt und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Nyon, 16. Juni 2011

ANHANG I: Anweisungen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren

Dieser Anhang enthält Richtlinien und Weisungen betreffend die Organisation und Durchführung eines Miniturniers für die UEFA-U17-Europameisterschaft.

Das Miniturnier-Handbuch für UEFA-Juniorenwettbewerbe (Ausgabe 2011), das alle Verbände erhalten haben, unterstützt die Ausrichterverbände bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten.

Die Bezeichnung „Ausrichter“ bezieht sich auf den Landesverband, der ein Miniturnier organisiert.

1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS

Nach der Auslosung müssen die vier Mannschaften jeder Gruppe vereinbaren, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die vier Verbände nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration gemäss folgenden Grundsätzen:

1.1. Wenn mehr als ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften;
- b) Priorität erhalten Verbände, die kein Miniturnier der UEFA-U19-Europameisterschaft derselben Phase ausrichten;
- c) Losentscheid.

1.2. Wenn ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet:

Die UEFA-Administration betraut diesen Verband mit der Organisation des Miniturniers.

1.3. Wenn kein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet:

Die UEFA-Administration führt eine Auslosung durch, um den Ausrichter zu bestimmen. Verbände, die bereits ein Miniturnier der UEFA-U19-Europameisterschaft derselben Phase ausrichten, werden nicht in die Verlosung einbezogen.

2. SPIELDATEN

Nach der Auslosung müssen sich die vier Mannschaften der einzelnen Gruppen auf die Spieldaten einigen.

Kann zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung erzielt werden, gelten folgende Kriterien:

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften;

- b) kommt keine Mehrheit zu Stande, wird das Miniturnier an einem der festgelegten internationalen Spieldaten ausgetragen;
- c) klimatische Bedingungen.

3. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS

Das Miniturnier ist gemäss folgendem Plan zu organisieren. Die letzten Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein.

1. Tag: Ankunft des UEFA-Spieldelegierten

2. Tag: Ankunft aller Mannschaften
Ankunft aller Schiedsrichter und UEFA-Vertreter
Turnier-Organisationssitzung

3. Tag: Spiele 1 gegen 3 und 2 gegen 4

1. Spieltag:

4. Tag: Ruhetag

5. Tag: Spiele 1 gegen 4 und 3 gegen 2

2. Spieltag:

6. Tag: Ruhetag

7. Tag: Ruhetag

8. Tag: Spiele 2 gegen 1 und 4 gegen 3

3. Spieltag:

9. Tag: Abreise aller Mannschaften
Abreise der Schiedsrichter
Abreise der UEFA-Spielbeauftragten

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, den anderen teilnehmenden Mannschaften und der UEFA-Administration alle Spieldaten, -orte und Anstosszeiten sowie die Informationen bezüglich der Unterkunft innerhalb der festgesetzten Fristen mitzuteilen.

4. UNTERKUNFT

Die Delegationen müssen in Sportschulen oder Mittelklassehotels (3-Sterne-Standard) untergebracht werden.

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die Mannschaften sich in einer komfortablen, ruhigen und ungestörten Umgebung auf ihre Spiele vorbereiten können.

Bei der Organisationssitzung muss der Ausrichter den Delegationen klare Informationen zu den Sicherheitsbestimmungen, den in einem Notfall anwendbaren Verfahren, den Regeln betreffend Telefongespräche und Minibars in den Zimmern sowie den Verhaltensregeln im Hotel liefern.

Der Ausrichter muss einen Plan für die Zimmerbelegung erstellen, der nur an die UEFA-Spielbeauftragten verteilt wird.

Folgende Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 24 Personen pro Delegation bezahlt werden:

4.1. Zimmer der Delegationen

- Zweibettzimmer für die Spieler (neun Zimmer für 18 Spieler); in diesen Zimmern müssen je zwei Einzelbetten vorhanden sein – ein grosses Bett für zwei Spieler ist nicht akzeptabel.
- Für die sechs Offiziellen jeder Mannschaft sind im selben Hotel wie ihre Mannschaft Einzelzimmer (6 Zimmer) zur Verfügung zu stellen.
- Zusätzliche Delegationsmitglieder können am selben Ort oder in der Nähe untergebracht werden – auf Kosten des Gastverbands.
- Wenn möglich sollte jede Delegation auf einer anderen Etage oder in einem anderen Flügel untergebracht werden.
- Pro Mannschaft müssen zwei zusätzliche Zimmer für die medizinische Betreuung und die Lagerung von Material zur Verfügung stehen (wenn möglich auf der Etage bzw. im Flügel der Mannschaft). Der Ausrichter hat im Zimmer für medizinische Betreuung auch einen Massagetisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diese beiden Zimmer hat der Ausrichter zu tragen.

4.2. Zimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter

- Für die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter sind Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen.
- Nach Möglichkeit sind alle Schiedsrichter und UEFA-Vertreter auf der gleichen Etage und getrennt von den Mannschaften unterzubringen.

4.3. Allgemeine Anforderungen an die Zimmer

- Die sanitären Anlagen der Zimmer müssen den üblichen Hygienestandards entsprechen.

- In allen Zimmern müssen ausreichend grosse Kleiderschränke vorhanden sein.
- Alle Zimmer müssen mit Heizung und/oder Klimaanlage ausgestattet sein.
- Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

4.4. Wäsche

Ein Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter (Bekleidung, die in den Spielen getragen worden ist, d.h. Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge) muss vom Ausrichter rund um die Uhr zur Verfügung gestellt und bezahlt werden.

4.5. Sitzungsräume

Jeder Mannschaft muss während der gesamten Dauer des Turniers ein Sitzungsraum mit Platz für mindestens 30 Teilnehmer zur Verfügung stehen. Ist dies nicht möglich, können zwei Mannschaften gebeten werden, sich einen Sitzungsraum zu teilen. Vor der Organisationssitzung sollte gemeinsam mit den Mannschaften ein Sitzungskalender erstellt werden.

Ein Sitzungsraum muss für die Schiedsrichter reserviert sein.

Alle Sitzungsräume müssen entsprechend den Wünschen der Mannschaften mit einem Flipchart sowie einem TV/DVD-Gerät oder Projektor ausgestattet sein.

Die Kosten für diese Sitzungsräume hat der Ausrichter zu tragen.

4.6. Speisesaal

Es muss ein geräumiger, in mehrere Bereiche (einer für die Mannschaften, einer für Schiedsrichter, UEFA-Vertreter und LOK) unterteilter Speisesaal zur Verfügung stehen.

Die Offiziellen dürfen im Speisesaal vor den Spielern weder rauchen noch Alkohol trinken.

5. MAHLZEITEN

Für die Mannschaften und die UEFA-Vertreter sind unter Berücksichtigung der Spiel- und Trainingspläne drei Mahlzeiten am Tag vorzusehen. Bei den Mahlzeiten sollten die Grundsätze der Sporternährung respektiert und die nationalen Essgewohnheiten der teilnehmenden Mannschaften berücksichtigt werden.

Den teilnehmenden Mannschaften ist ein Monat vor Turnierbeginn ein detaillierter Speiseplan zu unterbreiten. Hat eine Mannschaft spezielle Essenswünsche, sind diese dem Ausrichter mindestens zwei Wochen vor Beginn des Miniturniers zu unterbreiten. Preisunterschiede zwischen gewünschten Menüs und dem vorgeschlagenen Speiseplan sind vom Verband zu übernehmen, der diese Wünsche äussert.

Bezüglich Essenswünschen sollte das Hotel flexibel sein und die Mannschaften sollten die Möglichkeit haben, ihren eigenen Koch sowie Essen und Getränke mitzubringen. Die Hotels müssen auch bei den Essenszeiten flexibel sein und die Anstosszeiten der Spiele sowie die Dauer der Rückfahrt der Mannschaften zur Unterkunft berücksichtigen.

Eine reichhaltige Auswahl an Speisen in ausreichenden Mengen muss zur Verfügung stehen. Alle Mahlzeiten sollten in Buffetform serviert werden und die Temperatur der Speisen muss jederzeit angemessen sein.

5.1. Imbisse, leichte Mahlzeiten

Zwischen den offiziellen Mahlzeiten müssen auf Verlangen der Mannschaften Imbisse oder leichte Mahlzeiten zur Verfügung stehen und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden. Falls eine solche Mahlzeit jedoch eine offizielle Mahlzeit ersetzt, hat der Ausrichter die Kosten zu tragen. Falls es sich um eine zusätzliche Mahlzeit handelt, muss die betreffende Mannschaft dafür bezahlen.

5.2. Getränke

Während der Mahlzeiten müssen den Teilnehmern genügend Getränke (Tee, Kaffee und andere alkoholfreie Getränke) zur Verfügung gestellt werden. Bei den Trainingseinheiten und den Spielen ist den Mannschaften genügend Mineralwasser ohne Kohlensäure zur Verfügung zu stellen. Ausserdem muss in den Zimmern der Spieler und Schiedsrichter Mineralwasser bereitgestellt werden. Beim Frühstück müssen Kaffee, Tee, Milch (warm und kalt) und Schokoladetränke oder -pulver angeboten werden.

Alle anderen Getränke sind von den Mannschaften oder den betreffenden Einzelpersonen selbst zu bezahlen.

6. TRAININGSEINHEITEN

Jeder Mannschaft muss für die gesamte Dauer des Turniers ein eigener Trainingsplatz zur Verfügung stehen. Ausnahmsweise können sich vier Mannschaften zwei Trainingsplätze teilen. Die Mannschaften müssen diese Plätze jederzeit, und sooft sie wünschen, verwenden können. Die Unterlage der Trainingsplätze muss gleich beschaffen sein wie die für das Turnier verwendeten Spielfelder, d.h. die Plätze müssen in perfektem Zustand, frisch gemäht, vollständig markiert und mit Standard- und/oder beweglichen Toren ausgestattet sein. Die Trainingsplätze müssen in der Nähe der Mannschaftenunterkunft liegen. Die Distanz zwischen Mannschaftenunterkunft und Trainingsplatz darf 20 Bus-Fahrminuten nicht überschreiten.

Die Umkleidekabinen der Trainingsplätze müssen genügend gross sein, und ihre sanitären Anlagen sollten den üblichen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Der Ausrichter muss den teilnehmenden Mannschaften mindestens 18 Trainingsbälle zur Verfügung stellen.

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, können die Mannschaften am Tag vor dem Spiel im betreffenden Stadion eine Trainingseinheit von maximal 45 Minuten Dauer absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem UEFA-Spieldelegierten.

7. SPIELORGANISATION

Neben den Bestimmungen in Artikel 12 des vorliegenden Reglements muss der Ausrichter rechtzeitig vor dem Turnier mit den Gastmannschaften Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass sie ihre Nationalhymnen (auf CD oder Kassette, max. 90 Sekunden) und Nationalflaggen mitbringen, und dass dieses Material rechtzeitig für die Spiele zur Verfügung steht.

Um einen reibungslosen Spielfluss zu gewährleisten, muss der Ausrichter mindestens acht Ballkinder pro Spiel vorsehen.

Bei jedem Spiel müssen mindestens zehn Spielbälle zur Verfügung stehen.

Countdown am Spieltag

Folgender Countdown (in Minuten vor dem Anstoss) ist einzuhalten:

- 90 bis
spätestens
75 Min. Ankunft der Mannschaften, der Schiedsrichter und des
UEFA-Spieldelegierten und/oder –Schiedsrichterbeob-
bachers im Stadion
- 75 Minuten Beide Teams füllen das Spielblatt aus, unterzeichnen es
und überreichen es dem Schiedsrichter oder dem UEFA-
Spieldelegierten
- 60 bis 15 Min. Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 8 Minuten Kontrolle der Stollen im Korridor
- 6 Minuten Die Mannschaften laufen auf das Spielfeld ein und reihen
sich vor der VIP-Tribüne auf
- 4 Minuten Nationalhymne der „Gastmannschaft“
- 3 Minuten Nationalhymne der „Heimmannschaft“
- 2 Minuten Händeschütteln und Mannschaftsfotos
- 1 Minute Münzwurf
- 0 Anstoss (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als
21.00 Uhr Ortszeit)

Dieser Countdown kann entsprechend der Entfernung zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld jeweils angepasst werden.

Halbzeitpause

15 Minuten

Nach dem Schlusspfiff

Beide Mannschaften versammeln sich im Mittelkreis, schütteln sich die Hände, bedanken sich beim Publikum und verlassen das Spielfeld.

8. TRANSPORT

Die Mannschaften, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Vertreter müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und in ihre Unterkunft gebracht werden. Auch am Ende ihres Aufenthalts müssen sie von der Unterkunft zu ihrem Abreiseort gebracht werden.

Der Ausrichter muss auch den Transport für offizielle Delegationsmitglieder organisieren, die Spiele von gegnerischen Mannschaften sehen möchten.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Spielbeauftragten mit den Schiedsrichtern.

Der Ausrichter stellt folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

Mannschaften

Jeder Mannschaft muss für die gesamte Dauer des Turniers ein moderner Bus mit 50 Sitzplätzen, Klimaanlage und einem eigenen Fahrer zur Verfügung gestellt werden.

Schiedsrichter

Für den Transport der Schiedsrichter zu und von den Spielen müssen zwei Personentransporter (Minibusse mit neun Plätzen) – mit Fahrern zur Verfügung stehen.

9. FILMEN DER SPIELE

Im Rahmen der Bemühungen der UEFA, die Organisation von Miniturnieren und die Dienstleistungen für die Mannschaften und Schiedsrichter bei diesen Veranstaltungen stetig zu verbessern, ist der Ausrichter verpflichtet, jedes Spiel des Miniturniers von der Haupttribüne oder von einem anderen geeigneten Platz mit freier Sicht auf das Spielfeld aus zu filmen. Für jedes Spiel müssen insgesamt acht DVDs in bestmöglicher Qualität produziert und bis 12.00 Uhr Ortszeit am Tag nach dem Spiel an folgende Personen verteilt werden:

- 1 Kopie für jeden Delegationsleiter (4 Kopien im Ganzen)
- 1 Kopie für den UEFA-Schiedsrichterbeobachter
- 1 Kopie für den Schiedsrichter
- 2 Kopien für den UEFA-Spieldelegierten

Der UEFA-Spieldelegierte hat sicherzustellen, dass der Ausrichter diese Dienstleistung zur Verfügung stellt.

Die Kosten für diese Dienstleistung gehen zu Lasten des Ausrichters.

10. MEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN

Die Gesundheit der Spieler muss die erste Priorität eines Ausrichters einer jeden Fussballveranstaltung sein. Deshalb wird vom Ausrichter verlangt, dass er die nötigen Massnahmen ergreift, um während des gesamten Turniers für die Spieler und Schiedsrichter angemessene medizinische Betreuung sicherzustellen.

Neben den üblichen diesbezüglichen Spielvorkehrungen (mindestens eine Bahre und genügend Bahrenträger im Stadion, Krankenwagen (mit Defibrillator) beim Stadion, Arzt auf Abruf im Stadion oder in einem nahe gelegenen Krankenhaus, Sanitäter usw.) muss der Ausrichter sicherstellen, dass jeder Spieler, der medizinische Betreuung braucht, schnellstmöglich in einem Krankenhaus oder einer anderen medizinischen Einrichtung behandelt wird.

Die medizinischen Vorkehrungen sind bei der Organisationssitzung zu erläutern.

Der Ausrichter hat zu gewährleisten, dass rund um die Uhr medizinische Betreuung zur Verfügung steht. Die UEFA empfiehlt die Bezeichnung eines offiziellen Turnierarztes, der während der gesamten Turnierdauer in Bereitschaft ist.

ANHANG II: Respekt-Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Aktivitäten zu Gunsten des Fairplays ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der UEFA Europa League

3. Die drei bestplatzierten Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz in der UEFA Europa League der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Europa-League-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.
5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der

UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplays positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr

gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 11), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

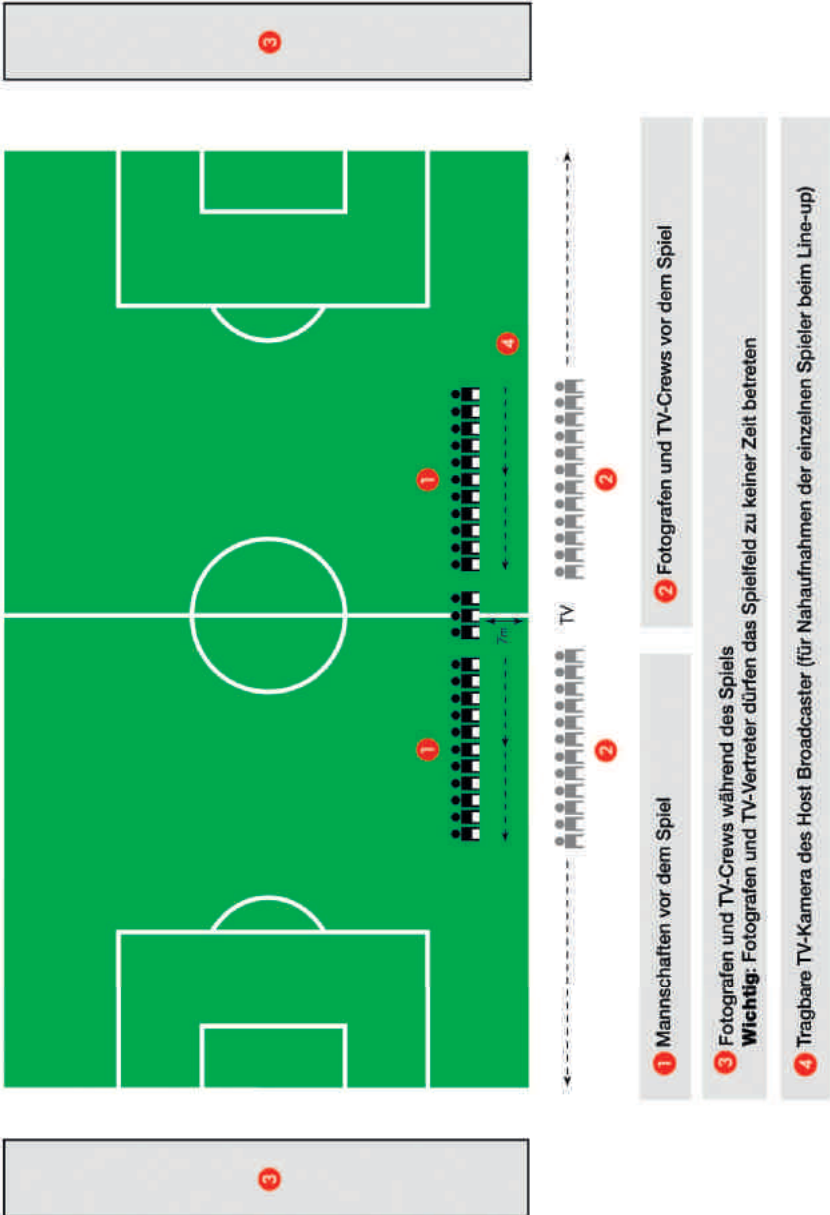
Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

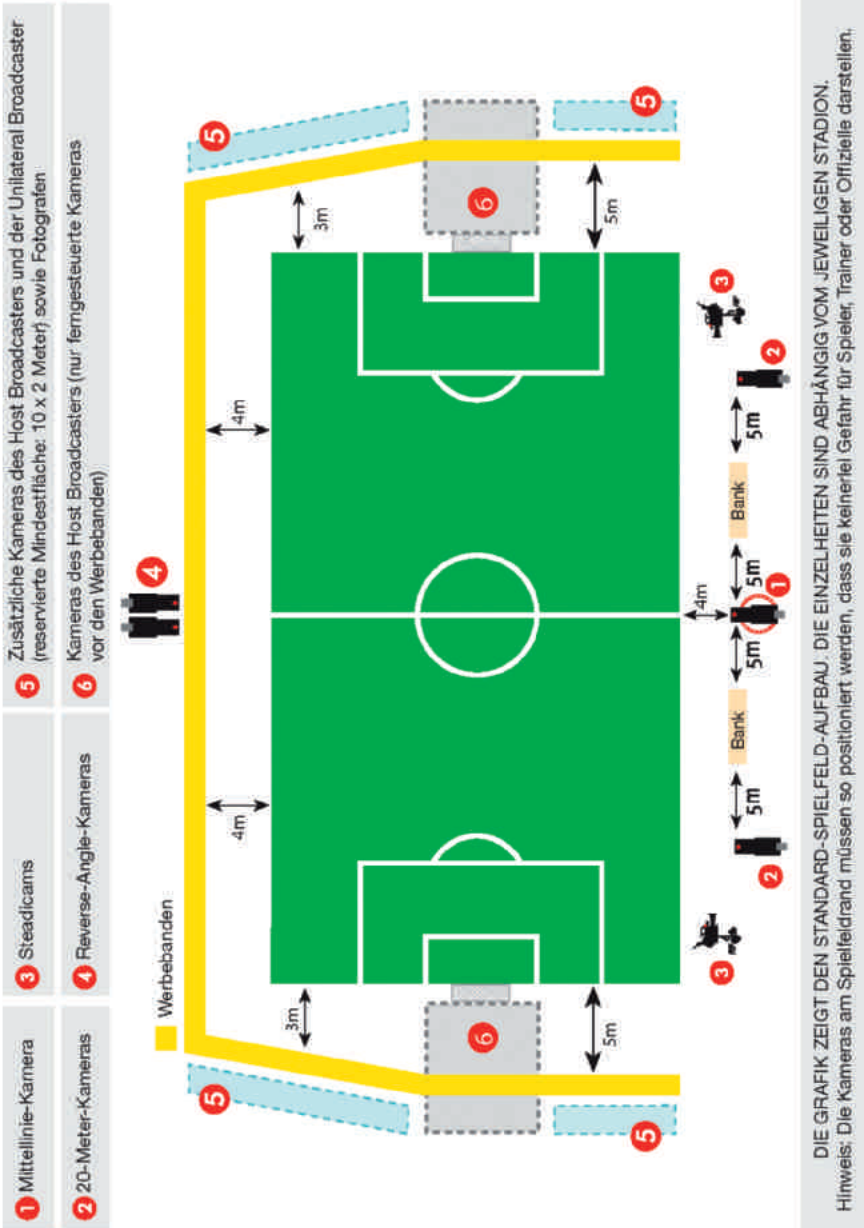
Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG IIIa: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



ANHANG IIIb: TV-Kamerapositionen



ANHANG IV: Bezeichnung von Schiedsrichtern

1. Einzelnes Spiel

Die UEFA bezeichnet einen Schiedsrichter und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet einen Ersatzschiedsrichterassistenten (vierten Offiziellen).

2. Miniturnier mit drei Mannschaften

Die UEFA bezeichnet zwei Schiedsrichter (z.B. GER, POL) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet **keine Schiedsrichter**.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichter-assistent	Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien -Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER
Italien - Kroatien	Der Delegierte bezeichnet die Schiedsrichter auf Grundlage der Leistungen in den ersten zwei Spielen.		

3. Miniturnier mit vier Mannschaften

Die UEFA bezeichnet drei Schiedsrichter (z.B. GER, POL, SUI) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) drei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet (grundsätzlich für die gesamte Turnierdauer) einen Ersatzschiedsrichter (vierten Offiziellen) und einen Schiedsrichterassistenten.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent	Vierter Offizieller (Ersatzschieds- richter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien - Malta	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Malta - Italien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Kroatien - Spanien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent SUI	Schiedsrichter SUI
Italien - Kroatien	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Malta - Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER

ANHANG V: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* für die Verhängung von Strafen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerbsspielen).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streiffälle in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der UEFA-Statuten ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben das vorliegende Dokument „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Abreise der Gastmannschaften	9	Losentscheid.....	7
Absage eines Miniturniers	12	Medaillen.....	3
Alter	20	Media positioning at UEFA matches.....	47
Anerkennung und Einverständnis... 51		Medienangelegenheiten	16
Ankunft der Mannschaften.....	8	Medienkonferenz nach dem Spiel... 17	
Anmeldung	1	Miniturniere	34
Anstosszeiten	8	Nationalität.....	20
Anwendungsbereich	1	Nummern	22
Ausgaben	13	Organisation der Miniturniere..... 8	
Ausrüstung	22	Pflichten der Verbände	2
Berufungen.....	26	Pokal.....	3
Bewertungsmethoden.....	43	Protesterklärung	25
Bezeichnung von Schiedsrichtern .. 49		Protestgründe	25
Disziplinarrecht und -verfahren..... 24		Punktegleichheit – Endrunde	11
Doping.....	26	Punktegleichheit bei Miniturnieren ... 7	
Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis	51	Replikat.....	3
Elfmeterschiessen	19	Respekt.....	42
Endrunde.....	9	Respekt-Abzeichen.....	22
Erinnerungsstücke.....	3	Respekt-Fairplay-Trophäe	4
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt.....	19	Schiedsgericht des Sports	33
Fairplay.....	42	Schiedsrichter	23
FIFA U-20-Weltmeisterschaft	1	Schiedsrichterbericht	24
Finale.....	11	Schlussbestimmungen.....	33
Finanzielle Bestimmungen	26	Schreibende Presse	17
Fotografen	17	Schutz- und Urheberrechte.....	32
Für die Endrunde registrierte Spieler.....	21	Sicherheitsanforderungen.....	14
Für die Qualifikations- und Eliterunde registrierte Spieler..... 21		Sonderauszeichnungen	4
Gelbe und rote Karten	24	Spezielles Material.....	23
Gemischte Zone	17	Spielabbruch.....	13
Genehmigungsverfahren	22	Spielbälle	15
Gruppenbildung – Endrunde	9	Spielberechtigung	20
Gruppenbildung – Qualifikations- und Eliterunde.....	6	Spielblatt	18
Halbfinalsplele	11	Spieldaten.....	8
Halbzeitpause.....	19	Spielerauswechslungen.....	18
Kommerzielle Rechte	28	Spielmodus – Endrunde	10
Kunstrasenstandard	14	Spielmodus – Qualifikations- und Eliterunde.....	6
Lokales Organisationskomitee	9	Spielorganisation	15
		Spielorte	8
		Spielplan – Endrunde	9
		Spielregeln.....	17

Stadioninspektionen	14	Unvorhergesehene Fälle.....	33
Stadionkategorie	13	Verantwortung der teilnehmenden	
Stadionuhren	15	Verbände.....	4
Stadionzertifikat	14	Verantwortung des	
Teilnehmende Verbände	4	Ausrichterverbands	4
Turnierprogramm.....	10	Versicherung.....	5
Überzüge zum Aufwärmen	23	Verwertung der kommerziellen	
UEFA-Ausrüstungsreglement.....	22	Rechte.....	28
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	24	Weigerung zu spielen und	
Unbespielbarkeit der Spielfelder,		ähnliche Fälle	12
schlechtes Wetter	12	Wettbewerbsabzeichen	22
Unentschieden am Ende eines		Wettbewerbsmodus	6
Halbfinalspiels, des Endspiels		Wettbewerbsphasen	6
oder eines möglichen		Zulassungskriterien.....	1
Entscheidungsspiels für die		Zulassungsverfahren	2
Qualifikation zur FIFA U-17		Zutritt zu Trainingseinheiten.....	16
Weltmeisterschaft	12		

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
UEFA.com

Union des associations
européennes de football

